

**NUR ZUR INFORMATION
RECHTZEITIG DARAN DENKEN**

**Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte in Ausbildung
Ausbildung als Ersthelfer**

Bei der PKA-Ausbildung sind nach § 3 Abs. 2 Abschnitt B 1.3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten auch Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend die Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu vermitteln. Nach dem Ausbildungsrahmenplan gehören dazu, Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften auszuüben.

Das bedeutet, dass ein **neun Unterrichtseinheiten** umfassender Lehrgang in Erster Hilfe innerhalb der dreijährigen Ausbildungszeit zu absolvieren ist.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre/n Auszubildende/n bei einer der anerkannten Hilfsorganisationen, wie z.B.

Deutsches Rotes Kreuz, Tel.: 60 03 00
Arbeiter-Samariter-Bund e.V., Tel.: 21 30 70
Malteser Hilfsdienst e.V., Tel.:34 80 030
Johanniter-Unfallhilfe e.V., Tel.: 81 69 010

zu dem entsprechenden Lehrgang rechtzeitig anzumelden.

Nähere Informationen zum Lehrgang in Erster Hilfe, auch dazu, wer Ersthelfer:innen ausbildet, finden Sie unter:

www.bgw-online.de > Themen > Sicher-mit System > Erste-Hilfe > FAQ: Erste Hilfe

Die Kosten des Lehrgangs werden von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nicht übernommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 3 Nr. 8 des Berufsausbildungsvertrages hin. Danach ist der/die Auszubildende für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, anzuhalten und freizustellen.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs als Nachweis für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte nach Ausbildungsrahmenplan dient und Voraussetzung für die Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung ist.